



Siegburger Turnverein 1862 / 92 e. V. - Kanu-Abteilung -



Bootshausordnung

1. Die Kanuabteilung des STV Siegburg vergibt durch schriftlichen Mietvertrag Bootsplätze im vereinseigenen Bootshaus in 53721 Siegburg, Wahnbachtalstraße 19, an Mitglieder der Kanuabteilung des STV Siegburg. Der Austritt oder Ausschluss aus der Abteilung ist immer mit dem Verlust des Bootsplatzes / der Bootsplätze verbunden.
2. Der Bootshauswart ist gemäß Abteilungsordnung für die Vergabe der Bootsplätze zuständig.
3. Die monatliche Miete ist nach Kategorie (Größe) des Bootsplatzes (Einer / Zweier) festgelegt und beträgt z. Zt.:
Für die Kategorie „Einer“ 1,50 € - für die Kategorie „Zweier“ 2,00 €.
4. Der Mieter des Bootsplatzes wahrt Ordnung und Sauberkeit im und um das Bootshaus.
5. Jedes privateigene Boot sollte mit dem Namen, der Adresse und einer Tel.-Nr. des Eigners gekennzeichnet sein. z.B. mit wasserfestem Filzschreiber im Boot.
6. Boote, die nicht eindeutig dem Bootseigner zugeordnet werden können, werden mit einem Aufkleber versehen und nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aus dem Bootshaus entfernt.
7. Boote dürfen nur auf den dafür angemieteten Bootsplätzen abgelegt werden, nur dadurch ist eine Kontrolle und Überschaubarkeit gewährleistet.
8. Eine Weitervermietung bzw. Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht erlaubt.
9. Bootsplatzmieter erhalten gegen ein festgelegtes Schlüsselpfand von z.Zt. 30 € einen Schlüssel für den jeweiligen Bootskeller. Das Schlüsselpfand ist nach Bootsplatzzuteilung an die Abteilung zu überweisen. Danach erfolgt die Schlüsselübergabe. Der Bootskellerschlüssel darf nur nach Absprache mit dem Abteilungsleiter oder dem Bootshauswart an Dritte verliehen werden. Der Bootsplatzmieter haftet für verloren gegangene Schlüssel.
10. Die Kündigung des Bootsplatzes ist 14 Tage vor Monatsende dem Vorstand über den Bootshauswart anzuzeigen. Zu viel gezahlte Miete wird erstattet.
11. Der Vorstand der Kanuabteilung kann bei grobem oder mehrfachem Verstoß gegen die Bootshausordnung den Bootsplatz kündigen. Dem Bootsplatzinhaber ist Gelegenheit zur Anhörung durch den Vorstand, bzw. in Vertretung durch den Abteilungsleiter und den Bootshauswart, zu geben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
12. Bootsplätze, welche nur zur Lagerung von Booten dienen, die jahrelang nicht benutzt wurden, sollten vom Mieter im Interesse des Vereins geräumt werden. Bei akutem Bedarf an Bootsplätzen für aktive Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Anhörung des Mieters, den Bootsplatz/die Bootsplätze mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Die aktuelle Fassung der Bootshausordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2025 mit sofortiger Gültigkeit mehrheitlich verabschiedet.